

8. Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr

vom 24. Juni 1971

(GBl. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 29. April 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300)

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird folgendes verordnet:

Anmerkung: Das Zollgesetz gilt i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6.1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147). § 17 Zollgesetz wurde durch das Gesetz vom 28. 6.1979 nicht geändert.

§ 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentcheid. Ein Einziehungsentcheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,

2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,

3. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Einziehungsentseide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betreffenden Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen. Diese Regelung findet bei Einziehungen von Einfuhrsendungen im Postverkehr keine Anwendung. Das Verfahren für die Benachrichtigung der Absender dieser Sendungen in anderen Staaten hzw. Westberlin regelt sich nach dem Weltpostvertrag und seinen Abkommen.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist

Anmerkung: Das OWG gilt i. d. F. des Devisengesetzes vom 19.12.1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des 3. StÄG.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die zu zahlende Geldsumme
3. die Begründung
4. die Beweismittel
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

- (4) Strafverfügungen der Zollverwaltung